

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0825/2015
Auskunft erteilt:	Herr Hirschmann
Ruf:	492 67 93
E-Mail:	Hirschmann@stadt-muenster.de
Datum:	11.11.2015

Betrifft

Antrag der SPD-Fraktion an den Rat (Nr. A-R/0036/2015) vom 08.06.2015
Nitratkonzentrationen in der Werse senken - Wasserverschmutzung an der Quelle bekämpfen

Beratungsfolge

26.11.2015 Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Verwaltung wird im Rahmen ihrer wasserwirtschaftlichen Tätigkeiten weiterhin Maßnahmen ausloten und durchführen, die auch dazu geeignet sind, den Nährstoffgehalt und gewässerschädliche Stoffeinträge zu reduzieren.
2. Die Runden Tische im Rahmen der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie werden wie bisher unter Federführung der Bezirksregierung Münster durchgeführt. Daher wird ein zusätzlicher Termin nur bei der Stadt Münster für nicht notwendig erachtet.
3. Der Antrag der SPD-Fraktion (A-R/0036/2015) vom 08.06.2015 ist damit erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten

Begründung:

zu Punkt 1:

Die Verwaltung wird beauftragt, alle Maßnahmen im Einzugsgebiet der Werse und Aa auszuloten, die geeignet sind, eine dauerhafte Senkung von Nährstoff- und anderen gewässerschädlichen Stoffeinträgen in die Fließgewässer zu ermöglichen.

Spätestens seit Einführung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) im Dezember 2000 haben der Schutz und die Entwicklung der Fließgewässer eine hohe Priorität und Dynamik bekommen.

Diese Richtlinie dient europaweit der Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen im Bereich der Wasserpolitik zum Schutz aller Gewässer – Fließgewässer, Seen, Küstengewässer und Grundwasser. Dazu wurden hochgesteckte Ziele festgelegt, um ursprünglich bis 2015, mittlerweile bis 2022 verbindlich für alle Gewässer - unter Berücksichtigung der anthropogenen Nutzungen - einen „guten Zustand“ zu erreichen und eine nachhaltige Wassernutzung zu gewährleisten.

Neu ist dabei u.a. die ganzheitliche Betrachtung und Bewertung von Gewässern, da sie in ihrem natürlichen Einzugsgebiet von der Quelle bis zur Mündung betrachtet werden. Für Oberflächengewässer gibt es einen integrierten Bewertungsansatz unter Berücksichtigung biologisch/ökologischer Merkmale in Kombination mit hydrologischen, morphologischen Merkmalen und mengenmäßigen Kriterien sowie der chemisch-physikalischen Beschaffenheit.

Diese neuen Anforderungen wurden bis 2003 ins nationale Recht (Novellierung von Wasserhaushaltsgesetz - WHG) implementiert. Unter Federführung des Landesumweltamtes wurde ab 2004 das erste große Monitoring an den Gewässern durchgeführt und die Ergebnisse mit dem 1. Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm vorgelegt.

Von 2011 bis 2014 lief der 2. Monitoringszyklus, dessen Ergebnisse im 2. Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm im März 2015 dargestellt wurden. In diesem zweiten Bewirtschaftungszyklus wurden neu verstärkt Maßnahmen aus dem Bereich der stofflichen Belastung von Oberflächen- und Grundwasser aufgenommen. Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm sind nach ihrer Verabschiedung Ende 2015 durch die Landesregierung für alle Behörden verbindlich. Sie bilden die Grundlage für die Bewirtschaftung der Gewässer im kommenden Bewirtschaftungszyklus 2016-2021.

Zu finden sind diese Ergebnisse auch im Internet auf der Seite www.flussgebiete.nrw.de. Die Ergebniskarten und -tabellen sind dort im Fachinformationssystem ELWAS (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW) zu finden.

Als zusätzlicher Baustein wurde resultierend aus den weitergehenden Anforderungen an Fließgewässer bundesweit im Jahr 2011 die Oberflächengewässerverordnung (OGewV) als neues Instrument zum Schutz der Fließgewässer und der wirtschaftlichen Analyse der Nutzungen ihres Wassers eingeführt. Diese Verordnung dient gleichzeitig auch der Umsetzung der

- EG-Wasserrahmenrichtlinie vom 22.12.2000
- EG-Richtlinie über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik vom 16.12.2008
- EG-Richtlinie zur Festlegung technischer Spezifikationen für die chemische Analyse und die Überwachung des Gewässerzustands vom 31.07.2009
- EG-Entscheidung der Kommission vom 30.10. 2008 zur Festlegung der Werte für die Einstufungen des Überwachungssystems

In der OGewV werden zur Einstufung des ökologischen Zustands biologische, hydromorphologische, chemische und allgemein physikalisch-chemische Qualitätskomponenten definiert. Für prioritäre Stoffe wie z.B. Cadmium, Diuron und Quecksilber, für bestimmte andere Schadstoffe wie Pestizide und für speziell für Nitrat sind Umweltqualitätsnormen festgelegt worden.

Dieser Maßstab ist auch die Grundlage der Bewertung im 2. Monitoringszyklus. Die Auswertung der Daten in ELWAS-WEB ergibt folgendes Bild:

Werse:

Von den ehemals fünf Probestellen im Stadtgebiet von Münster wurde nach Entscheidung der LANUV im zweiten Monitoringszyklus 2011 - 2013 nur die Probestelle 803510 W2 uh Havichhorster Mühle beprobt und die Parameter wie folgt bewertet:

sehr gut:

Blei, Beryllium, Thallium, Uran, Cadmium, Kobalt, Molybdän, Nickel, Quecksilber, Silber, Antimon, Arsen, Chrom (Metalle)

Alachlor, Atrazin, Bromacil, Chlortoluron, Diuron, Simazin, Terbutryn (PSM) sowie Selen

gut:

Ammonium-Stickstoff, Nitrat-Stickstoff, pH-Wert, Wassertemperatur, Chlorid (phys.-chem.)

Barium, Kupfer, Vanadium, Zink (Metalle)

Carbamazepin (Arznei)

mäßig:

TOC, Sauerstoff (phys.-chem.)

Diclofenac (Arznei)

unbefriedigend:

Gesamt-Phosphor (phys.-chem.)

Bor (Metall) (geogen?!)

Ibuprofen (Arznei)

schlecht:

Kein Parameter

Die Bewertung der Probestellen außerhalb von Münster in Richtung Oberlauf weist nur geringe Unterschiede auf. Maßgeblich für die Einstufung ist nicht eine Einzelmessung, sondern die Betrachtung der Durchschnittswerte. Für Nitrat-N wurden folgende jährlichen Mittelwerte berechnet:

2005: 5,5 mg/l

2006: 4,9 mg/l

2007: 6,5 mg/l

2008: 4,8 mg/l

2009: 4,6 mg/l

2010: 6,8 mg/l

2011: 3,2 mg/l*

2012: 6,7 mg/l (Höchstwert am 18.12.: 16,6 mg/l. Niedrigster Wert 1,0 mg/l am 30.08.)

2013: 5,7 mg/l

2014: 7,0 mg/l

*) Der mit 17,0 mg/l höchste Wert in der Weise wurde am 23.12.2011 in Ahlen gemessen.

Der Durchschnitt in Münster der letzten 10 Jahre liegt bei 5,5 mg/l und somit auch unter der Vorgabe des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen (SRU) mit 7,9 mg/l für die der Nord- und Ostsee zufließenden Flüsse. Auch der von der Oberflächengewässerverordnung vorgegebene Grenzwert (Durchschnitt) von 11,3 mg/l wird deutlich unterschritten.

Der Durchschnittswert der beiden Jahre 2013 und 2014 für Gesamt-Phosphor liegt bei 0,19 mg/l. Die trotzdem unbefriedigende Einstufung in ELWAS-WEB resultiert aus dem Grenzwert der OGewV von 0,05 mg/l, der allerdings fachlich zu hinterfragen ist, da die Zielvorgaben für alle 23 Fließgewässertypen in Deutschland gleichermaßen gelten. Denn in der Praxis können langsam fließende Gewässer des Tieflandes niemals die gleichen Werte erreichen wie schnell abfließende alpine Wasserläufe oder Mittelgebirgsbäche. Auf Nachfrage wurde diese Auffassung auch vom MKULNV bestätigt, dass es sich bei den Zielwerten der OGewV um den sehr guten und nicht um den guten Zustand - wie von der WRRL gefordert - handelt und die Anforderungen somit zu streng

festgesetzt wurden. Insbesondere wird in dieser Hinsicht eine Überarbeitung der OGewV für dringend notwendig erachtet.

Zum Vergleich: Der bisherige Grenzwert der Allgemeinen Güteanforderungen für Fließgewässer (AGA NRW) lag mit 0,30 mg/l deutlich höher und wurde auch realistisch bei fast allen Gewässern in Münster erreicht.

Münstersche Aa

Im Vergleich zur Werse schneidet die Münstersche Aa insgesamt sogar noch besser ab. Während Ammonium-Stickstoff ebenfalls mit „gut“ bewertet wird, liegt die Bewertung für Nitrat-Stickstoff durchgehend bei „sehr gut“. Mit der Einstufung „mäßig“ wird auch der Gesamt-Phosphor eine Stufe besser bewertet.

Die konkreten Werte sind im Internet unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf> einzusehen.

Fazit:

Im Ergebnis zeigen also die Werse und Münstersche Aa sehr gute Werte im Bereich der chemischen Schadstoffe (Metalle) sowie der Pflanzenbehandlungsmittel. Die gute bis sehr gute Bewertung der Stickstoff-Parameter zeigt, dass es in beiden Gewässern keine erhöhte Stickstoff- oder Nitratbelastung gibt.

Bei der Auswertung fällt allerdings auf, dass es offensichtlich einen Zusammenhang zwischen Bewirtschaftung und Jahreszeiten gibt, da die Maximalwerte bei Nitrat-Stickstoff immer in den Wintermonaten November bis Mitte März gemessen werden. Hinzu kommt die geringe biologische Aktivität in diesem Zeitraum, wenn sich die am biologischen Abbau organischer Stoffe beteiligten Lebewesen (Saprobionten wie Milben, Asseln, Mikroorganismen, Bakterien) in der Winterruhe befinden und das Selbstreinigungsvermögen eines Fließgewässers eingeschränkt ist. Ebenso spielt für diese Prozesse die Wassertemperatur eine große Rolle, da sich mit zunehmender Erwärmung die Abbauvorgänge beschleunigen.

Vor allem in Münster und im Münsterland kommen die Nähr- und Schadstoffe in Oberflächengewässern nicht nur aus Punktquellen, sondern auch aus nicht eindeutig lokalisierbaren Eintragsquellen, den so genannten diffusen Quellen, vornehmlich aus den Drainagen der Landwirtschaft und Oberflächenwasserabfluss. Diese Einleitungen sind allerdings genehmigungsfrei und können nicht mit wasserwirtschaftlichen Instrumenten (außer in Wasserschutzgebieten) geregelt werden. Hier setzt das Maßnahmenprogramm „Landwirtschaft“ ein, das als ein Baustein neben den Programmen „Lebendige Gewässer“ und „Abwasser“ zur Zielerreichung der EG-WRRL entwickelt wurde. Dort werden zahlreiche Maßnahmen zur Minderung von Stoffausträgen aus diffusen Quellen beschrieben, um die Ziele der EG-WRRL zu erreichen.

Diese Thematik greift auch der aktuelle Entwurf des neuen Landeswassergesetzes (LWG) auf, wonach Stilllegungen von 10 m breiten Gewässerrandstreifen vorgesehen sind, wenn bestimmte Schwellenwerte etwa für Nitrat, Phosphat und Pflanzenschutzwirkstoffe überschritten werden.

Im Programmbaustein „Abwasser“ werden verschieden grundlegende Maßnahmen zur Reduzierung von Stoffausträgen aus Punktquellen (kommunale und industrielle Kläranlagen, Niederschlagswassereinleitungen) in Oberflächengewässer dargestellt. Als administrative Rechtsvorschrift zur Minderung von Gewässerbelastungen aus Punktquellen ist § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu nennen. Danach darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

In ihrer Eigenschaft als Abwasserbeseitigungspflichtige legt die Stadt Münster die vorgesehenen Maßnahmen in Abwasserbeseitigungskonzepten dar. Diese Maßnahmen reichen von Neubau, Anpassung oder Optimierung von Anlagen zur Ableitung, Behandlung und Rückhaltung von Mischwasser und Niederschlagswasser in Trennsystemen bis zur Optimierung von kommunalen Kläranlagen. Derzeit führt das Tiefbauamt eine freiwillige, erweiterte Selbstüberwachung auf Mikroschadstoffe für die Hauptkläranlage sowie für die Kläranlagen Am Loddenbach, Hiltrup und MS-Geist durch. Ferner sind Machbarkeitsstudien zu einer möglichen 4. Reinigungsstufe an Kläranlagen beauftragt worden, die wichtige Grundlagen und Erkenntnisse zur Notwendigkeit und Umsetzbarkeit aufzeigen sollen.

Diese Ausführungen machen deutlich, dass es an den Gewässern keine erhöhten Belastungen mit Nährstoffen oder anderen schädlichen Stoffen gibt. Um bestehende Eintragspfade weiter zu reduzieren, sind auf EU-, Bundes- und Landesebene verschiedene Maßnahmenbereiche und –pakete aufgestellt worden, die für die Stadt Münster nicht explizit neu ausgelotet werden müssen. Sämtliche Einleitungserlaubnisse werden mit allen verfügbaren Daten abgeglichen und basieren auf den gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien.

zu Punkt 2:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen runden Tisch aus Vertretern der Landwirtschaft, Umweltverbände, Unterhaltungsverbände, Fachbehörden und Politik einzurichten, um die Problematik der Stoffeinträge zu erörtern und Möglichkeiten der Umsetzung der unter Punkt 1 vorgestellten Maßnahmen zu erarbeiten.

Seit Einführung der EG-Wasserrahmenrichtlinie wurden unter der Leitung der Bezirksregierung Münster regelmäßige Gebietsforen, Kernarbeitskreise und Runde Tische mit Vertretern des Landesumweltamtes, der Landwirtschaftskammer sowie den Unteren Wasserbehörden einberufen. Dabei wurden die umfangreich vorhandenen Daten aus den jeweiligen Verwaltungseinheiten zusammengetragen und aufbereitet. Auf dieser Grundlage erfolgte die Beschreibung der Flussgebiete, der Oberflächengewässer, des Grundwassers, der Schutzgebiete und der erkennbaren Belastungen. Zusätzlich wurden Aspekte der Wassernutzung bearbeitet.

Das Hauptinstrument zur Umsetzung des Programms war bis Mitte 2012 die kooperative Erarbeitung von Umsetzungsfahrplänen (UFP), die die Maßnahmenprogramme als landesweit fachliche Rahmenplanung konkretisieren und eine konzeptionelle und räumlich übergeordnete Planung darstellen. Sie geben eine Übersicht über die seit 2000 durchgeführten sowie über die bis 2027 vorgesehenen Maßnahmen zur ökologischen Gewässerentwicklung und Zielerreichung (Gewässerstruktur und Durchgängigkeit).

Für die beiden Flussgebiete Münstersche Aa und Werse (innerhalb Münsters) hat die Untere Wasserbehörde der Stadt Münster die Kooperationsleitung. Zur Erstellung der UFP wurden Workshops durchgeführt mit allen potenziellen Maßnahmenträgern und Beteiligten wie Wasser- und Bodenverbände, Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband, Landwirtschaftskammer NRW, Wasser- und Schifffahrtsdirektion, Landesfischereiverband, Grundbesitzerverband, Waldbauernverband, Naturschutzverbände und Straßen NRW. Hier wurden Vereinbarungen zur Maßnahmenfindung getroffen und das weitere Vorgehen abgesprochen.

Auch in Zukunft wird es unter Federführung der Bezirksregierung Münster weitere Informations- und Arbeitstreffen dieser Gremien geben, um die noch notwendigen Umsetzungsmaßnahmen zur Zielerreichung der EG-WRRL durchzuführen. Grundlegende und aktuelle Informationen zum Stand der Umsetzung können auch in den AUKB-Vorlagen V/0345/2008 sowie V/0442/2015 nachgelesen werden.

Im Ergebnis bedeutet das, dass Vertreter der unter Punkt 2 genannten Institutionen schon seit Jahren über verschiedene Gremien gemeinsam Maßnahmenpakete erarbeitet haben, die in den Umsetzungsfahrplänen, Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogramme manifestiert worden sind. Daher wird die weitere Einrichtung eines "Runden Tisches" für nicht notwendig erachtet.

I.V.

gez.

Matthias Peck
Stadtrat